

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 09.10.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 6	Bezeichnung der Vorlage: Geplante Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz- Mennekrath und Wegberg-Beeck: hier: Stellungnahme der Stadt Wegberg		Datum: 13.10.2025
Vorlage-Nr: VO/0182/25			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	28.10.2025	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, im Interesse des Gewässerschutzes eine Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH aus den Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck festzusetzen.

Die Wasserschutzgebiete erstrecken sich im Gebiet der Stadt Wegberg auf Teile der Gemarkungen Wegberg und Wildenrath. Die geplanten Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete können den Übersichtskarten, welche als Anlagen 2 und Anlage 3 dieser Vorlage beigelegt sind, entnommen werden.

Für den Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnungen mit den Anlagen, den Übersichtskarten und den Schutzgebietskarten, den Erläuterungsberichten und dem Gutachten aus denen sich Art und Umfang der geplanten Wasserschutzgebiete ergeben ist für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben. Im Rahmen der Amtshilfe für die Bezirksregierung Köln liegen die Unterlagen von Mittwoch, den 17.09.2025 bis zum Donnerstag, den 16.10.2025 unter anderem im Rathaus der Stadt Wegberg aus.

Die Bürger der Stadt Wegberg wurden auf die Offenlage mittels ortsüblicher Bekanntmachung am 08.09.2025 informiert. Die Bekanntmachung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Zusätzlich erfolgte ein Hinweis auf die Bekanntmachung bzw. die Offenlage auf den Social Media-Kanälen der Stadt Wegberg.

Digital sind bzw. waren die kompletten Unterlagen unter folgendem Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln abrufbar:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann in diesem Verfahren bis Mittwoch, den 29. Oktober 2025 Einwendungen erheben. Diesbezüglich wird auf die Bekanntmachung verwiesen.

Einschätzung der Verwaltung

Aus fachlicher Sicht des technischen Dezernates spricht nichts gegen die geplanten Regelungen zum Gewässerschutz im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Wegberg-Beeck. Die Regelungen sind geeignet den Schutz des Trinkwassers sicherzustellen und werden daher durch die Verwaltung befürwortet.

In Bezug auf die politische Diskussion in Zusammenhang mit der Aufstellung des sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe der Bezirksregierung Köln macht die Verwaltung auf eine Ausnahmeregelung im Bereich des geplanten Schutzzone III B2 des Wasserschutzgebietes Wegberg-Beeck aufmerksam.

Auf Seite 8 des Erläuterungsberichtes wird folgendes aufgeführt:

Die landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB) sieht für die Zone IIIB ein Verbot vor für die oberirdischen Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes, für die Wasserhaltung durch künstliche Absenkung des Grundwasserstandes zur Trockenhaltung des Abbaubereiches sowie für Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten. Diese Regelungen für die Zone IIIB2 festzulegen, wäre in diesem besonderen Fall nicht verhältnismäßig. Die Zone IIIB2 gelangt beim WSG Beeck nämlich erst in Zukunft in das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage. Somit wird die eigentlichen Abbautätigkeiten des Kieswerkes überwiegend außerhalb des tatsächlichen Einzugsgebietes des WW Beeck stattfinden. Die Gefährdung durch den Abbau von oberirdischen Bodenschatzgewinnung stellt somit eine erheblich geringere Gefährdung für das zukünftige Einzugsgebiet dar, als in der LwWSGVO-OB angenommen. Bei Besprechungen im Ministerium wurde immer wieder betont, dass die Bezirksregierungen in A-typischen Fällen von der Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung in diesem Fall von der LwWSGVO-OB abweichen können. Deshalb wird für die Zone IIIB2 für das WSG Beeck von den Regelungen der LwWSGVO-OB abgewichen und die oberirdische Abgrabung in der Zone IIIB2 wird als Genehmigungstatbestand vorgesehen.

Zur fachlich korrekten Einschätzung der Auswirkungen dieser Ausnahmeregelung wurde durch das technische Dezernat mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg (UWB) als Fachbehörde Kontakt aufgenommen. Es wurde speziell hinterfragt, ob eine kritische Stellungnahme durch die UWB und / oder die Stadt Wegberg diesbezüglich angezeigt und fachlich erforderlich ist. Nach Prüfung der Sachlage teilte die UWB der Stadt Wegberg mit, dass die Argumentation der Bezirksregierung schlüssig ist und seitens der UWB keine kritische Gefährdung des Trinkwassers gesehen wird und daher keine Stellungnahme abgegeben wird. Dieser Einschätzung schließt sich das technische Dezernat an.

In einer Gesamtbetrachtung schätzt die Verwaltung die geplante Festsetzung der Wasserschutzgebiete als wichtigen Schritt zum Gewässerschutz der Wassergewinnungsanlagen in Wegberg-Uevekoven und Wegberg-Beeck ein und empfiehlt daher keine Stellungnahme im Rahmen der aktuellen Offenlage abzugeben.

Ist die Vorlage klimarelevant?	Ja		Nein X		
Treibhausgas-Ausstoß in CO ₂ e	Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung	Nicht ermittelbar
Bemerkung					

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg zieht die Entscheidung über die Stellungnahmen der Stadt bei Planungen anderer Träger an sich und beschließt bezüglich der geplanten Festsetzung der Wasserschutzgebiete für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck keine Stellungnahme abzugeben.

Anlage/n:

1. Bekanntmachung vom 08.09.2025
2. Übersichtskarte Wasserschutzgebiet Wegberg-Beeck
3. Übersichtskarte Wasserschutzgebiet Wegberg-Uvekoven, Erkelenz-Mennekrath

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Bieker,
FBL 301

Gez. Neudek,
Technische Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Krapoll,
Klimaschutzmanager

Gez. Gaspers,
FBL 302

Bekanntmachung

Geplante Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, im Interesse des Gewässerschutzes die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH aus den Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck festzusetzen.

Die Wasserschutzgebiete erstrecken sich im Gebiet der Stadt Wegberg auf Teile der Gemarkungen Wegberg und Wildenrath, und innerhalb der Stadt Erkelenz auf Teile der Gemarkungen Erkelenz, Schwanenberg, Gerderath und Golkrath.

Das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath wurde von innen nach außen in folgende Zonen gegliedert: In die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III), diese unterteilt in einen inneren Bereich (Zone III A) und einen äußeren Bereich (Zone III B).

Das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Wegberg-Beeck gliedert sich in die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III).

Die Abgrenzung kann den offengelegten Übersichtskarten entnommen werden.

Rechtsgrundlagen sind

- § 51 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- § 35 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),

- Maßgebliche technische Richtlinie für die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten ist das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), hier die Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103

Für den Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den Anlagen, der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte, dem Erläuterungsbericht und dem Gutachten aus denen sich Art und Umfang des geplanten Wasserschutzgebietes ergeben, ist gemäß § 113 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **Mittwoch, den 17.09.2025 bis zum Donnerstag, den 16.10.2025** einschließlich an den untenstehenden Orten eingesehen werden.

Bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 145, Simon Häusler, kann innerhalb der Öffnungszeiten Einsicht genommen werden.

Zudem können die Unterlagen bei der Mühlenstadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, auf der 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen) während der Dienststunden eingesehen werden. Dienststunden sind:

montags bis freitags vormittags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags nachmittags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Gemäß § 27b VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Internetveröffentlichung, d.h. bis einschließlich **29.10.2025**, schriftlich bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder der Mühlenstadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 8, 50667 Köln

Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Festsetzungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 29.10.2025 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Kosten, die bspw. durch die Erhebung von Einwendungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Bezirksregierung Köln

54.1.11.4-(24) / 54.1.11.4-(44) / 54.1.11.4 (43)

Köln, den 27.08.2025

Im Auftrag

gez. Wenge

Vermerk zum Aushang bei der Stadt Wegberg:

ausgegangen am: 08.09.2025 / Me

abgegangen am: _____



